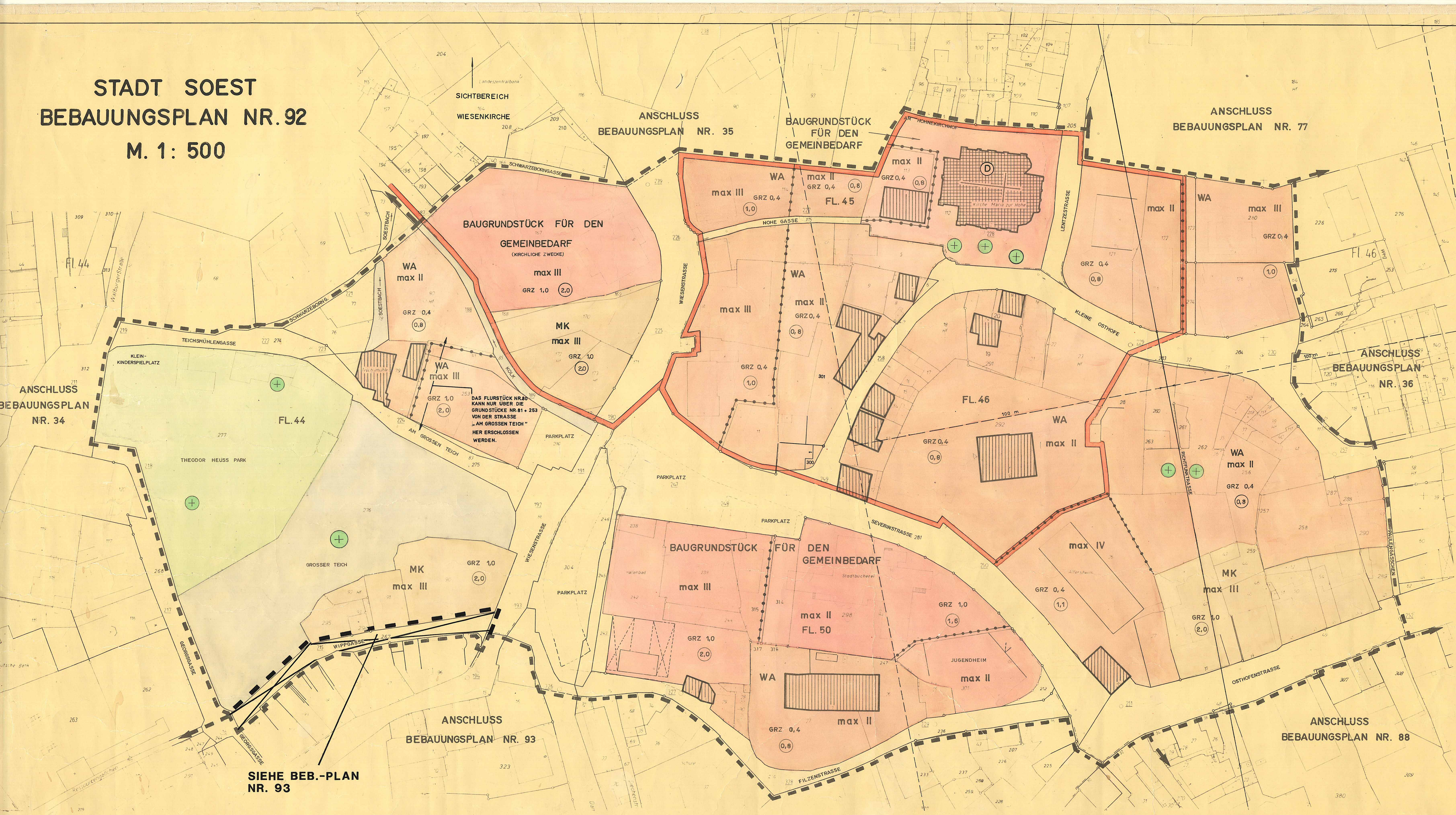


STADT SOEST
BEBAUUNGSPLAN NR. 92
M. 1: 500



SIEHE BEB.-PLAN
NR. 93

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW S. 656/SGV 2020)

§ 2 + 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)

§ 4 der 1. Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW S. 299/SGV. 432) in Verbindung mit DER BEKANNTMACHUNG

§ 103 (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW S. 96)

hat der Rat der Stadt Soest in der Sitzung am 27. APRIL 1976 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungs-vorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

- A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 92
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar sind.
- MK Kerngebiete gem. § 7 BauNVO zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsbetriebe,
 3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
 7. sonstige Wohnungen sind oberhalb des Erdgeschosses zulässig.
- Die gemäß § 7 (3) BauNVO genannten Ausnahmen
1. Tankstellen, die nicht unter Nr. 5 fallen,
 2. Wohnungen, die nicht unter Nr. 6 u. 7 fallen
- sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Die in § 4 (3) der BauNVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (GRÜNPFLANZUNG BZW. PARKANLAGE)
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Die bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Baufläche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt.
- max III, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- Geschossflächenzahl (GFZ)
- Vorhandene, zu erhaltende Bäume
- ENTWURF VON
- B. Nachrichtliche Festsetzungen aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsvorschriften
- Das gesamte Plangebiet unterliegt der Satzung der Stadt Soest vom 18.4.1973 über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten in den historischen Ortsteilen der Stadt.
- Schützenswerte Bürgerbauten der Vergangenheit laut o.g. Satzung.
- Baudenkmäler laut o.g. Satzung
- C. Gestaltungsvorschriften
- Die Gebäude entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mit dem Giebel senkrecht zur Straßenfläche ausgerichtet sein. Über Ausnahmen von dieser Vorschrift entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- DIE DÄCHER SIND MIT ROTEN ZIEGELN ODER PFANNEN EINZUDECKEN
- D. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN
- SICHTBEREICH FÜR GESCHÜTZTE BAUDENKMÄLER
- RICHTFUNKTRASSE SOEST - BECKUM
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Flurgrenze
- z.B. 183 Flurstücksnummer
- Fl. Flurnummer
- Wasserflächen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

SOEST, DEN 13.4.1976

Stadtplanungsamt: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:
SOEST, IM JAHRE 1973/75
STADTPLANUNGSAMT
ANGEFERTIGT:
SOEST, IM DEZ. 1976
STADTPLANUNGSAMT

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 ist gem. § 2 (1) des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch den Rat der Stadt Soest am 28.8.1973 beschlossen worden.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBauG für die Dauer eines Monats vom 26.1.1976 bis 27.2.1976 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 9.1.1976 Ortsüblich bekannt gemacht worden.

SOEST, DEN 1.3.1976
STADTDIREKTOR

Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656 BZW SGV NW 2020) und § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 103 der BauO NW in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) hat der Rat der Stadt Soest am 27.4.1976 den Bebauungsplan Nr. 92 als Satzung beschlossen.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 6.5.1976 genehmigt worden.

ARNSBERG, DEN 17.5.1976
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

Dieser mit Verfügung vom 6.5.1976 genehmigte Bebauungsplan Nr. 92 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tageszeitungen gem. § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 12.6.1976 in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

BÜRGERMEISTER